

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Stück, 23.10.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 23. Oct. 1900.) 42. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 81. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. October 1900, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.

### N<sup>o</sup> 81.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900.  
Lenzahn, den 16. October 1900.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z. z.*,

verordnen zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### I. Behörden und Verbände.

##### §. 1.

Im Sinne der Unfallversicherungsgesetze gelten:



- a) als „Gemeindebehörden“ die Gemeindevorstände;
- b) als „weitere Kommunalverbände“ die Amtsverbände;
- c) als „untere Verwaltungsbehörden“ und als „Ortspolizeibehörden“ die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

Ist jedoch im Falle des §. 58 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft das Grundeigenthum einer Stadt I. Klasse betheilig, so tritt an die Stelle des Stadtmagistrats das Staatsministerium, Departement des Innern;

- d) als „höhere Verwaltungsbehörde“ das Staatsministerium, Departement des Innern, soweit aber im Falle des §. 58 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft das Grundeigenthum des Landeskulturfonds oder einer Stadt I. Klasse betheilig ist, das Staatsministerium.

### §. 2.

Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände entscheidet, vorbehältlich der abweichenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, das Staatsministerium, Departement des Innern.

### §. 3.

Wo die Unfallversicherungsgesetze für die Erledigung von Streitigkeiten ein förmliches Verfahren nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorschreiben, erfolgt die Entscheidung, falls sie dem Staatsministerium, Departement des Innern, zusteht, durch die bei diesem bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

## §. 4.

Gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in den Fällen des §. 29 Absatz 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, des §. 11 Absatz 1 und 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes und des §. 156 Absatz 1 und 2 des Secunfallversicherungsgesetzes findet kein Refurs, sondern die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt.

## §. 5.

Zur Wahrnehmung der im §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes gedachten Berrichtungen wird die Gemeindebehörde im Sinne dieser Verordnung bestimmt.

## II. Vergütungen der Gemeinden.

## §. 6.

Die nach §. 110 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft den Gemeindebehörden für die Einziehung und Einsendung der Genossenschaftsbeiträge zu gewährende Vergütung wird für die ersten vierhundert Mark der zur Hebung kommenden Beiträge auf vier vom Hundert, für die weiteren Beiträge auf zwei vom Hundert festgesetzt und fließt in die Gemeindefasse.

## §. 7.

Die nach §. 27 Absatz 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes den Gemeindebehörden für die Einziehung und Einsendung der Prämienbeiträge zu gewährende Vergütung wird im Einverständniß mit dem Reichsversicherungsamt auf vier vom Hundert festgesetzt und fließt in die Gemeindefasse.

## III. Betriebe und Bauarbeiten des Staats.

## §. 8.

Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden wahrgenommen:

- a) für die Unfallversicherung der im Betriebe der staatlichen Eisenbahnverwaltung beschäftigten Personen von der Eisenbahndirection;
- b) für die Unfallversicherung der in den staatlichen Baggereibetrieben beschäftigten Personen von der Baudirection;
- c) für die Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staats beschäftigten Personen von einer beim Staatsministerium errichteten Kommission, welche aus drei Mitgliedern besteht und den Namen führt: „Kommission für die staatliche land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung“;
- d) für die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten des Staats beschäftigten Personen von der Baudirection.

## §. 9.

Die in §. 8 genannten Behörden haben für ihren Bereich auch die Entschädigungen festzustellen (§. 131 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, §. 137 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und §. 43 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

## §. 10.

Die Unfalluntersuchungen haben vorzunehmen:

- a) im Bereiche der staatlichen Eisenbahnverwaltung die von der Eisenbahndirection zu bestimmenden Beamten,
- b) im übrigen die Ortspolizeibehörden (§. 1 litt. c).

## §. 11.

Die Versicherungspflicht wird erstreckt auf Betriebsbeamte, welche in den der Unfallversicherung unterworfenen Betrieben und bei Bauarbeiten des Staats mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst beschäftigt werden.

## IV. Bauarbeiten der Kommunalverbände.

## §. 12.

Die Geschäfte der Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten des II. Deichbands beschäftigten Personen werden von dem Deichbandsvorstande wahrgenommen.

## §. 13.

Die Geschäfte der Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Amtsverbände Barel, Sever, Butjadingen, Bechta und Cloppenburg beschäftigten Personen werden von den Amtsvorständen wahrgenommen.

## §. 14.

Die in den §§. 12 und 13 genannten Behörden haben für ihren Bereich auch die Entschädigungen festzustellen (§. 131 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 43 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

## §. 15.

Die Unfalluntersuchungen haben die Ortspolizeibehörden wahrzunehmen.

## V. Einführungsbestimmung.

## §. 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Außer Kraft treten mit demselben Zeitpunkte:

1. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1884, betreffend die Unfallversicherung,
2. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. October 1885, betreffend die Unfallversicherung für den Betrieb der Eisenbahnverwaltung,
3. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1886, betreffend die Unfallversicherung für die staatlichen Baggereibetriebe,
4. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1887, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt theiliger Personen,
5. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1887, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887,
6. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. December 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei staatlichen Bauarbeiten beschäftigten Personen,
7. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1888, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten des II. Deichbands beschäftigten Personen,
8. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1888, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten der Amtsverbände Varel, Zeber, Butjadingen, Bchta und Cloppenburg beschäftigten Personen,
9. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1888, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und

- forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen,
10. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. August 1888, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des Staats beschäftigten Personen,
  11. die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. November 1897, betreffend Abänderung der zur Ausführung des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 erlassenen Bekanntmachung vom 4. August 1888.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben zu Lensahn, den 16. October 1900.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Mugenbecher.



